

42117 Wuppertal, im Juli 2025
Moritzstraße 14

**An die Mitglieder der
Pensionskasse für die Angestellten der BARMER Ersatzkasse VVaG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit laden wir Sie zu der am

Dienstag, den 12. August 2025, um 11.00 Uhr
in der Arena der codeks Factory, Wuppertal
Moritzstraße 14, 42217 Wuppertal,

stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung der Pensionskasse für die Angestellten der BARMER Ersatzkasse VVaG herzlich ein.

Folgende **Tagesordnung** ist vorgesehen:

- TOP 1:** Bericht über das Geschäftsjahr 2024 und die aktuelle Lage der Pensionskasse
- TOP 2:** Bericht aus dem Aufsichtsrat
- TOP 3:** Feststellung des Jahresabschlusses 2024 und Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats
- TOP 4:** Beratung und Beschlussfassung über die Bestellung eines Abschlussprüfers für die Jahresabschlussprüfung 2025
- TOP 5:** Beratung und Beschlussfassung über eine Satzungsänderung (23. Nachtrag)
- TOP 6:** Wiederwahl von
- Herrn Jörg Pahl - auf Vorschlag der BARMER zum Mitglied des Aufsichtsrats der Pensionskasse
- TOP 7:** Verschiedenes

Zu TOP 1: Der Jahresabschluss mit dem Lagebericht des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024 wurde auf der Homepage der Pensionskasse (www.pk-barmer.de) veröffentlicht.

Zu TOP 4: Die Mitgliederversammlung beschließt den Abschlussprüfer für den Jahresabschluss 2025. Die Beschlussvorlage ist beigelegt.

zu TOP 5: Aufgrund gewonnener Erkenntnisse und Feststellungen eines Urteils des Bundesarbeitsgerichts (BAG 3 AZR 23/24) ist eine Satzungsänderung erforderlich. Zusätzlich ist die Satzung an einigen Stellen aktualisiert beziehungsweise konkretisiert worden. Die Beschlussvorlage ist beigelegt.

Zu TOP 6: Der Aufsichtsrat besteht aus acht Mitgliedern. Davon bilden jeweils vier die Arbeitnehmerseite und vier die Arbeitgeberseite.

Nach § 6a Abs. 1 der Satzung wählt die Mitgliederversammlung zwei Mitglieder des Aufsichtsrats auf Vorschlag der BARMER.

Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt nach § 6a Abs. 3 für die Zeit bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Herr Jörg Pahl wurde am 18. August 2020 von der Mitgliederversammlung zum Mitglied des Aufsichtsrats gewählt, somit steht in der diesjährigen Mitgliederversammlung seine Wiederwahl an.

Bei Fragen zur anstehenden Mitgliederversammlung beziehungsweise zu einzelnen Tagesordnungspunkten, stehen Ihnen Herr Dr. Andreas Jurk (0202 – 258634 08) und Frau Martina Disler (0202 – 258634 33) gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand



Andreas Poestges



Dr. Andreas Jurk

Anlagen

Beschlussvorlage für die Mitgliederversammlung am 12.08.2025

zu TOP 4: Beratung und Beschlussfassung über die Bestellung eines Abschlussprüfers für die Jahresabschlussprüfung 2025

Gemäß § 6 Abs. 4 Buchstabe h der Satzung der Pensionskasse obliegt die Bestimmung eines Abschlussprüfers der Mitgliederversammlung.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Forvis Mazars GmbH & Co. KG führt seit dem Jahresabschluss 2022 die Jahresabschlussprüfung der Pensionskasse durch. Die Prüfungstätigkeit der Forvis Mazars GmbH & Co. KG entsprach in vollem Umfang den gestellten Anforderungen. Die mit der Prüfungshandlung befassten Mitarbeiter der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft überzeugten sowohl durch ihr fachliches Know-How, wie auch durch die Art und Weise der Zusammenarbeit.

Die Honorarforderung für die Abschlussprüfung 2025 beträgt:

36.500,- EUR

zuzüglich aktuell 19 % Umsatzsteuer.

Gegenüber der Prüfung 2024 wurde das Honorar um 1,4 % erhöht.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen ab 2025 wird eine zwingend erforderliche Prüfungspflicht im Zusammenhang mit DORA (§ 35 Abs. 1 Nr. 10 VAG) eingeführt. Dies wirkt sich mit zusätzlichen Kosten der Jahresabschlussprüfung in Höhe von Euro 12.000,-- EUR zuzüglich aktuell 19 % Umsatzsteuer aus.

Der Vorstand der Pensionskasse empfiehlt, für die Abschlussprüfung 2025 erneut die Forvis Mazars GmbH & Co. KG einzusetzen.

Beschlussvorschlag:

Die Mitgliederversammlung beschließt als Abschlussprüfer der Pensionskasse für das Geschäftsjahr 2025 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Forvis Mazars GmbH & Co. KG zu beauftragen.

Wuppertal, den 10. Juli 2025



Andreas Poestges



Dr. Andreas Jurk

Beschlussvorlage für die Mitgliederversammlung am 12.08.2025

zu TOP 5: Satzungsänderung

Die Satzung der Pensionskasse wurde zuletzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13. August 2024 geändert. Die Leistungsausschlüsse zur Witwen- / Witwerpension gemäß § 18 Ziffer 3 a und b der Satzung der BARMER Pensionskasse waren Gegenstand eines Rechtsverfahrens, das bis zum Bundesarbeitsgericht (BAG 3 AZR 23/24) durchgeführt wurde. Hierüber hat der Vorstand im Rahmen der Aufsichtsratssitzungen regelmäßig berichtet. Aufgrund der aus dem Urteil gewonnen Erkenntnisse und Feststellungen ist die angestrebte Satzungsänderung erforderlich, um einen rechtskonformen Zustand wiederherzustellen. Zusätzlich ist die Satzung an einigen Stellen aktualisiert bzw. korrigiert worden. Die geplanten Änderungen können Sie der beigefügten Synopse entnehmen. Die vorgesehenen Änderungen wurden mit der BARMER (Gleichschaltung Tarifvertrag / Satzung der Pensionskasse) abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

Die Mitgliederversammlung beschließt die Änderung der Satzung (23. Nachtrag) in der vorliegenden Fassung.

Wuppertal, den 10. Juli 2025



Andreas Poestges



Dr. Andreas Jurk

Änderung der Satzung (23. Nachtrag)

Aktuelle Fassung	Fassung unter Berücksichtigung des 23. Nachtrags
§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG 1. ... 2. Mitglieder mit beschließender Stimme können ihr Stimmrecht mit Wirkung für eine bestimmte Sitzung auf andere stimmberechtigte Mitglieder, die nicht Mitglied des Aufsichtsrats sind, durch schriftliche Vollmacht übertragen. Schriftliche Vollmachten müssen spätestens am 5. Tag vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein. Beabsichtigte Vollmachtsbeschränkungen sind seitens der Vollmachtgeberin / des Vollmachtgebers in der Vollmachtserklärung klar zum Ausdruck zu bringen. 3. – 6. ... 7. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat außerdem zu erfolgen auf Verlangen der Aufsichtsbehörde, der BARMER oder mindestens des zwanzigsten Teils der stimmberechtigten Mitglieder. Die Einberufung ist in diesem Falle unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand hat die Einberufung unverzüglich vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung soll spätestens binnen sechs Wochen nach Stellung des Antrags stattfinden. 8. – 11. ...	§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG 1. ... 2. Mitglieder mit beschließender Stimme können ihr Stimmrecht mit Wirkung für eine bestimmte Sitzung auf andere stimmberechtigte Mitglieder, die nicht Mitglied des Aufsichtsrats sind, durch schriftliche Vollmacht übertragen. Schriftliche Vollmachten müssen spätestens am 5. Kalendertag vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein. Beabsichtigte Vollmachtsbeschränkungen sind seitens der Vollmachtgeberin / des Vollmachtgebers in der Vollmachtserklärung klar zum Ausdruck zu bringen. 3. – 6. ... 7. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat außerdem zu erfolgen auf Verlangen der Aufsichtsbehörde, der BARMER oder mindestens 5% der Gesamtheit der Leistungsanwärter und -empfänger. Die Einberufung ist in diesem Falle unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand hat die Einberufung unverzüglich vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung soll spätestens binnen sechs Wochen nach Stellung des Antrags stattfinden. 8. – 11. ...
Begründung: • Änderung von Tag auf Kalendertag dient der Klarstellung • Eine Begrenzung auf die <u>stimmberechtigten</u> Mitglieder ist unwirksam, siehe z.B. OLG Düsseldorf vom 28.05.2013 (3 Wx 43/13) mit weiteren Nachweisen. • Der zwanzigste Teil soll durch 5% ersetzt werden, weil dies dem jetzigen Sprachgebrauch eher entspricht und verständlicher ist.	

Änderung der Satzung (23. Nachtrag)

§ 11 LEISTUNGSARTEN

Als Leistungen werden gewährt an Mitglieder, die wegen des Eintritts des Versorgungsfalles aus den Diensten der BARMER ausscheiden oder schon zuvor mit unverfallbaren Anwartschaften ausgeschieden sind:

1. – 2. ...

§11 LEISTUNGSARTEN

Als Leistungen werden gewährt an Mitglieder, deren Arbeitsverhältnis mit der BARMER beendet ist:

1. – 2. ...

Begründung:

Es ist unklar, ob mit dem Passus „aus den Diensten“ lediglich die Suspendierung der Hauptleistungspflicht gemeint ist oder eine rechtliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Da Unklarheiten zu Lasten des Verwenders von Allgemeinen Geschäftsbedingungen gehen, sollte diese Klarstellung erfolgen. Siehe hierzu auch Urteil des BAG vom 10.10.2023 (3 AZR 250/22). Es ist zudem seit Jahren gelebte Praxis, dass eine rechtliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses erforderlich ist.

§ 18 LEISTUNGS AUSSCHLÜSSE UND LEISTUNGS BESCHRÄNKUNGEN

1. – 2.

3. Anspruch auf Witwen- / Witwerpension oder Lebenspartnerpension besteht nicht, wenn:

§ 18 LEISTUNGS AUSSCHLÜSSE UND LEISTUNGS BESCHRÄNKUNGEN

1. – 2.

3. Anspruch auf Witwen- / Witwerpension oder Lebenspartnerpension besteht nicht, wenn:

- a. das verstorbene Mitglied die Ehe oder die eingetragene Lebenspartnerschaft innerhalb von drei Monaten vor ihrem / seinem Ableben geschlossen bzw.

Änderung der Satzung (23. Nachtrag)

- a. das verstorbene Mitglied die Ehe oder die eingetragene Lebenspartnerschaft innerhalb von drei Monaten vor ihrem / seinem Ableben geschlossen bzw. begründet hat und der Tod nicht durch Unfall eingetreten ist,
- b. das verstorbene Mitglied die Ehe / eingetragene Lebenspartnerschaft nach Eintritt der Erwerbsminderung oder nach Vollendung des 55. Lebensjahres geschlossen bzw. begründet hat, es sei denn, dass die Ehe / die eingetragene Lebenspartnerschaft zwei Jahre bestanden hat, oder solange gemeinsame waisenpensionsberechtigte Kinder gemäß § 11 Ziffer 2 c vorhanden sind,
- c. beim Tod der / des Pensionsberechtigten die Ehe / eingetragene Lebenspartnerschaft durch gerichtliche Entscheidung aufgehoben oder geschieden war. Dies gilt nicht, wenn unter den Voraussetzungen des § 3a VAHRG ein Anspruch auf Verlängerung des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs besteht bzw. Ansprüche auf eine Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung nach § 25 VersAusglG bestehen. Sind auf Grund des vorhergehenden Satzes mehrere Witwen-/Witwer oder Lebenspartner pensionsberechtigt, ist die Rente aus § 13 Abs. 6 der Satzung anteilig auf die Pensionsberechtigten zu verteilen.

4. – 5. ...

begründet hat und der Tod nicht durch Unfall nach Eheschließung eingetreten ist,

- b. das verstorbene Mitglied die Ehe / eingetragene Lebenspartnerschaft nach Vollendung des 65. Lebensjahres geschlossen bzw. begründet hat, es sei denn
 - die Ehe / die eingetragene Lebenspartnerschaft hat im Zeitpunkt des Todes mindestens ein Jahr bestanden,
 - es sind gemeinsame waisenpensionsberechtigte Kinder gemäß § 11 Ziffer 2 c vorhanden,
 - der Tod des Mitglieds ist durch einen Unfall nach Eheschließung eingetreten,
 - der Tod des Mitglieds ist durch eine nach Eheschließung aufgetretene Krankheit eingetreten,
- c. beim Tod der / des Pensionsberechtigten die Ehe / eingetragene Lebenspartnerschaft durch gerichtliche Entscheidung aufgehoben oder geschieden war. Dies gilt nicht, wenn unter den Voraussetzungen des § 3a VAHRG ein Anspruch auf Verlängerung des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs besteht bzw. ein Anspruch auf eine Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung nach § 25 VersAusglG besteht. Eine Hinterbliebenenversorgung, die an die Witwe oder den Witwer der ausgleichspflichtigen Person gezahlt wird, ist dann um den Betrag der verlängerten schuldrechtlichen Ausgleichsrente bzw. der Teilhabe an der Hinterbliebenenrente zu kürzen.

4. – 5. ...

Änderung der Satzung (23. Nachtrag)

Begründung:

Die Leistungsausschlüsse zur Witwen- / Witwerpension gemäß § 18 Ziffer 3 a und b der Satzung der BARMER Pensionskasse waren Gegenstand eines Verfahrens vor dem Bundesarbeitsgericht (BAG 3 AZR 23/24).

Aufgrund der hier gewonnen Erkenntnisse und Feststellungen ist die angestrebte Satzungsänderung erforderlich, um einen rechtskonformen Zustand wiederherzustellen. Siehe hierzu Aufsatz in DER BETRIEB, Nr.15, vom 07.04.2025, Seiten 952 bis 956.

- Der Einschub „nach Eheschließung“ in § 18 Ziffer 3a ist erforderlich, um klarzustellen, dass der (schließlich zum Tod führende Unfall) nicht vor der Eheschließung gewesen sein darf.
- § 18 Ziffer 3b: Die Altersgrenze von 55 verstößt gegen Artikel 7 Absatz 2 AGG. Rechtmäßig ist eine Altersgrenze, die einem betriebsrentenrechtlichen Strukturprinzip folgt. Hier dem regulären Pensionsbeginn mit 65 Jahren. Siehe hierzu BAG 3 AZR 215/18.
- § 18 Ziffer 3b: Eine Reduzierung auf ein Jahr Mindestehe erfolgt im Lichte der aktuellen Rechtsprechung des BAG, z.B. BAG 3 AZR 44/23.
- § 18 Ziffer 3b: Bei einjähriger Mindestehedauer sind die hinzugefügten Rückausnahmen erforderlich, siehe BAG 3 AZR 44/23.
- § 18 Ziffer 3c: Diese Regelung entspricht der gesetzlichen Vorgabe des § 25 Absatz 5 VersAusglG.

§ 23

SONDERBESTIMMUNGEN FÜR MITGLIEDER; DEREN BESCHÄFTIGUNGSVERHÄLTNIS BEI DER BARMER VOR EINTRITT DES VERSORGUNGSFALLS ENDET UND DIE DIE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE UNVERFALLBARKEIT EINER ANWARTSCHAFT AUF BETRIEBLICHE ALTERSVERSORGUNG NACH DEM GESETZ ZUR VERBESSERUNG DER BETRIEBLICHEN ALTERSVERSORGUNG (BETRAVG) ERFÜLLEN

1. Mitglieder, die nach dem 31.12.1998 vor Eintritt des Versorgungsfalles aus den Diensten der BARMER ausscheiden, erhalten zum Ausgleich sämtlicher gegen die Pensionskasse gerichteten Ansprüche ab dem Tag, ab dem ihnen eine Altersrente als Vollrente oder eine Rente wegen Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wird, Leistungen der Pensionskasse entsprechend § 11 und § 13, wenn sie zum Zeitpunkt der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses die Voraussetzungen des § 1b Absatz 1 in

§ 23

SONDERBESTIMMUNGEN FÜR MITGLIEDER; DEREN BESCHÄFTIGUNGSVERHÄLTNIS BEI DER BARMER VOR EINTRITT DES VERSORGUNGSFALLS ENDET UND DIE DIE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE UNVERFALLBARKEIT EINER ANWARTSCHAFT AUF BETRIEBLICHE ALTERSVERSORGUNG NACH DEM GESETZ ZUR VERBESSERUNG DER BETRIEBLICHEN ALTERSVERSORGUNG (BETRAVG) ERFÜLLEN

1. Mitglieder, die nach dem 31.12.1998 vor Eintritt des Versorgungsfalles aus den Diensten der BARMER ausscheiden, erhalten zum Ausgleich sämtlicher gegen die Pensionskasse gerichteten Ansprüche ab dem Tag, ab dem ihnen eine Altersrente als Vollrente oder eine Rente wegen Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wird, Leistungen der Pensionskasse entsprechend § 11 und § 13, wenn sie zum Zeitpunkt der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses die Voraussetzungen des § 1b Absatz 1 in

Änderung der Satzung (23. Nachtrag)

Verbindung mit § 30f BetrAVG erfüllt hatten. Bis zum Tage der Leistungsgewährung ruht die Mitgliedschaft in der Pensionskasse. Für das Ruhen der Mitgliedschaft gilt § 4 Absatz 8 entsprechend.

2. ...

Verbindung mit § 30f BetrAVG erfüllt hatten. Bis zum Tage der Leistungsgewährung ruht die Mitgliedschaft in der Pensionskasse. Für das Ruhen der Mitgliedschaft gilt § 4 Absatz 8 entsprechend.

2. ...

Begründung:

Es handelt sich um eine Angleichung an § 11 Ziffer 1b. Nach dieser Klausel wird eine Alterspension vor Vollendung des 65. Lebensjahres gezahlt, wenn „die Voraussetzungen für den Bezug einer Vollrente“ wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegen. Aufgrund dieser Formulierung zahlt die Pensionskasse auch bei Teilrenten (zusätzlich muss das Arbeitsverhältnis mit der BARMER beendet sein)